**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 30 (1914)

**Heft:** 25

Artikel: Bundesratsbeschluss über die Darlehenskasse der schweizerischen

Eidgenossenschaft

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-580682

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Bundesratsbeschluss über die Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft

(pom 9. September 1914).

Art. 1. Der Bund errichtet unter bem Ramen Darlebenstaffe der schweizerischen Eidgenoffenschaft ein Rrebitinftitut, das beftimmt ift, in der Schweis domisilierten Berfonen und Firmen gegen fauftpfandliche Sicher beit Darleben zu gewähren.

Die Darlebenstaffe ber ichweizerischen Gibgenoffen-ichaft hat eigene juriftische Perfonlichkeit.

Die Darlebenstaffe der ichweizerischen Gidgenoffenschaft hat ihren Sit im Domizil bes Direktoriums der schweizerischen Nationalbank in Zürich und errichtet Ameigniederlaffungen bei allen Zweiganftalten der fchmeizerischen Nationalbank.

Die schweizerische Gidgenoffenschaft haftet für die famtlichen Berbindlichkeiten ber Darlebenstaffe.

Art. 4. Die Darlehenskaffe ist ermächtigt, fich die erforderlichen Betriebsmittel burch Ausgabe von Darlebenskaffenscheinen zu beschaffen.

Diese Scheine lauten auf 25 Fr. und haben gesetzlichen Rurs. Infolgebeffen gilt jede Bahlung, die mittelft biefer Scheine gemacht wird, im Lande als rechtsgültig

erfolgt. Die Darlebenstaffe ber Schweizerischen Gidgenoffenschaft und die schweizerische Giogenoffenschaft selbst find bis auf weiteres nicht verpflichtet, die Darlebenstaffenscheine gegen Metallgeld oder Banknoten einzulösen.

Die Darlebenstaffenscheine werden als Banknotenbedang in Sinne bes durch Bundesgeset vom 24. Juni 1911 abgeanderten Art. 20 des Bundesgesetzes über die ichweizerische Nationalbant ben Wechseln, Checks, Schuldverfchreibungen und Schatscheinen gleichgeftellt.

Der Bundesrat beftimmt auf Antrag des Direktoriums der schweizerischen Nationalbank den jeweiligen Bochft-

betrag der Emission.

Der Gefamtumlauf an Darlebenstaffenfcheinen barf, soweit er nicht durch Barschaft gedeckt ift, die Summe ber durch Faustpfand gedeckten Forderungen der Darlebenstaffe nicht überfleigen.

Die Darlehenskaffenscheine tragen die Unterschrift des Vorstehers des eidgenössischen Finanzdepartements und des Direktors des eidgenöffischen Raffenund Rechnungswesens. Der lettere unterschreibt für die eldgenössische Staatstaffe.

Ihre Anfertigung, Einziehung und Vernichtung geichieht unter der Kontrolle des etdgenöffischen Finang-

departements.

Nachahmungen und Fälschungen von Darlehenskaffenheinen stehen unter den Strafbestimmungen der Art. 66 bis 74 des Bundesgesetzes vom 6. Oftober 1905 über die schweizerische Nationalbank.

Art. 6. Die Kaffe gewährt Darlehen gegen Eigenwechsel auf 1 bis 3 Monate gegen Verpfändung folgen-

ber Sicherheiten:

a. Obligationen des Bundes, der Bundesbahnen, der verstaatlichten Eisenbahnen, der Kantone und schwetzerischer Gemeinden bis zu höchstens 80% des Tagespreises;

b, Obligationen und Pfandbriefe ichweizerischer Banten, Eisenbahnen und induftrieller Unternehmungen, sofern sie öffentlich kottert sind, bis zu höchstens 70% des Tagespreifes;

c. Raffaobligationen und Sparhefte schweizerticher Banken und Sparkassen bis zu höchstens 70% bes Nominalbetrages;

d. solide Schuldbriefe, Gülten und Forderungen, die durch Grundpfandverschreibungen gesichert find, bis 84 höchftens 60 % des Rapitalbetrages;

e. in der Schweiz öffentlich kotierte Aktien bis zu höchftens 50 % bes Tagespreises, jedoch keinenfalls höher als bis zum Nominalbetrage;

öffentlich kotierte Obligationen auswärtiger Staaten, Gemeinden, Gifenbahnen und folider induftrieller Unternehmungen bis zu höchftens 50 % bes Tages.

Rohftoffe und Rohprodukte, welche nicht dem Berberben ausgesett find, bis zu hochftens 50 % bes burch forgfällige Schätzung ermittelten martigangigen Wertes; Rohftoffe und Rohprodutte, welche einem bedeutenden Breiswechsel unterliegen, werden als Sicherheit nur angenommen, wenn eine dritte für den Darlebensbetrag habhafte Berfon oder Firma Golidarbürgichaft leiftet.

Bo für Bertichriften, die gur Belehnung eingereicht werden, kein Kurs notiert ift, wird der Tagespreis nach einheitlichen Inftruktionen der Zentralverwaltung der

Darlehenskaffe feftgeftellt.

Der Entscheid über Die Annahme der angebotenen Sicherheiten sieht der Berwaltung der Darlehenskaffe zu; fie ist nicht verpflichtet, die Gründe einer erfolgten Ablehnung anzugeben.

Art. 7. Wertschriften find der Darlebenstaffe mit be-

sonderer Faustpfandverschreibung zu übergeben.

Ordrepapiere find mit Blankoindoffament, Namenpapiere mit Blankozeffion des Vorschußnehmers zu verfeben.

Rohftoffe und Rohprodukte werden als Sicherheit nur angenommen, wenn fie entweder in einem öffents lichen Lagerhaus niedergelegt werden, oder wenn die Befitgubertragung fonft in unzweideutiger Beife erfolgt ift.

Art. 8. Die Bfander haften für die Rapitalforders ungen der Darlebenstaffe, sowie für Zinsen und Roften.

Findet die Darlehenskasse, daß der Wert der Unterpfänder unter den der Belehnung zugrunde gelegten Betrag gefunten ift, so ift der Schuldner verpflichtet, auf porherige, durch eingeschriebenen Brief gemachte Aufforderung hin, entweder vermehrte Sicherheit oder entsprechende Abzahlung zu leiften.

Kommt der Schuldner diefer Aufforderung nicht nach oder ift er mit der Ruckzahlung des Darlehens im Ruckftand, so ift die Kasse berechtigt, nach fruchtloser Mahnung und Androhung des Berkaufes das Guthaben als verfallen zu erklaren, die hinterlagen auf dem ihr gutscheinenden Wege zu veräußern und den Erlos mit ihrem

Guthaben zu verrechnen.

Auch wenn der Schuldner in Konkurs gerät, bleibt die Darlehenskaffe zum außergerichtlichen Verkauf des Unterpfandes gemäß dem vorausgehenden Absatz berechtigt.

Selbst erwerben kann die Darlebenskaffe das Unter-

pfand nur bei einer öffentlichen Berfteigerung.

Art. 9. Der Zinsfuß für die gewährten Borichuffe foll in der Regel derfelbe sein wie der Lombardzinsfuß schweizerischen Nationalbank und ist jeweilen öffent lich bekanntzumachen.

Art. 10. Das Direktorium der schweizerischen Rationalbank leitet und verwaltet die Darlehenskaffe für Rechnung des Bundes, unter Mitwirkung ber Lokal-

direktionen der Zweiganftalten.

Das Direktorium beforgt die allgemeine Leitung und

zentrale Verwaltung.

Bet den Zweigntederlassungen der Darlehenskasse werden besondere Komitees je aus einem Mitglied der Lokaldirektion der schweizerischen Nationalbank als Vorsigenden und aus dret bis fünf Mitgliedern gebildet, welche vom Bundesrat auf unverbindlichen Borfchlag des Direktoriums der schweizerischen Nationalbank gemählt werden.

Die Darlehenstaffe wird verpflichtet durch die Rollettivunterschrift der Mitglieder des Direktoriums und des (Generalsekreiärs der schweizerischen Nationalbank, die zu zweien namens der Darlehenekasse der schweizerischen Eidgenoffenschaft zeichnen.

Das Direktorium wird die welteren Beamten bezeichnen, die zur Führung der Kollektivunterschrift namens

Der Darlebenstaffe berechtigt find.

Art. 11. Die Geschäfte und Werte der Darlehens. taffe der schweizerischen Eidgenoffenschaft find von denjenigen der schweizerischen Nationalbank getrennt zu halten.

Art. 12. Die Romitees beschließen über die Darleben an eine einzelne Person oder Firma bis zum Be-

trage von 50,000 Fr.

Dem Borfitgenden fteht in jedem einzelnen Falle das Betorecht gegen die gefaßten Beschlüffe zu; bei folchen und andern Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Komitee und dem Vorsitzenden entscheidet die Zentralverwaltung in letter Inftang.

Darlehensbegehren, welche den Betrag von 50,000 Fr. übersteigen, sind der Zentralverwaltung mit den Gut-

achten des Komitees jum Entscheide vorzulegen.

Art. 13. Der gefamte Geschäftsgewinn ber Darlebenstaffe, nach Abzug der von der schweizerischen Nationalbank verrechneten Berwaltungskoften und ber vom Bundesrat festzusetzenden Entschädigungen an bie Mitglieder ber Romitees, fallt der Bundestaffe gu.

Die Rechnungstellung hat nach den Grundfagen des Obligationenrechtes ftattzufinden; der erfte Abschluß wird

auf ben 30. Juni 1915 feftgefett.

Der Jahresgewinn wird bis zu vollständiger Liqui-

dation der Darlehenskaffe vorgetragen.

Es ift Sache des Bundesrates, die von der Zentralverwaltung aufgestellten Rechnungen zu genehmigen und

diefer Verwaltung die Entlaftung zu erteilen. Art. 14. Sobald die Darlehenstaffe kein Bedürfnis mehr fein wird für ben regelmäßigen Gang bes Wirtschaftslebens, wird der Bundesrat auf Antrag des Direttoriums der schweizerischen Nationalbank deren Liquibation verfügen.

Er wird die naheren Anordnungen für einen raschen Rückzug der Darlebenskaffenscheine aus dem Umlauf

treffen.

Der Gegenwert allfällig nicht zur Rückzahlung vorgewiesener Darlehenskaffenscheine ift mahrend 10 Jahren bei ber eidg. Staatstaffe in Bern zum Zwecke nach träglicher Einlösung zu hinterlegen. Nach Berfluß biefer Frift fallen die nicht bezogenen Betrage an den schwei-

zerischen Invalidenfonds. Art. 15. Die an die Ordre der Darlehenskaffe ausgeftellten Eigenwechsel, sowie die von der Raffe aus. gebenden Aften, insbesondere die von ihr erteilten Quittungen find von ben fantonalen Stempelfteuern befreit.

Art. 16. Diefer Beschluß tritt mit dem 9. September 1914 in Kraft; die Geschäftseröffnung der Darlebenstaffe wird auf ben 21. September 1914 festgesett.

# Die Organisation der Arbeit.

Es ift in dem letten Artifel gezeigt worden, daß bie mangelhafte finanzielle Kriegsbereitschaft unseres Landes, die ungenugende Liquiditat ber meiften Geldinftitute baran schuld trägt, wenn heute von einem großen Notftande gesprochen werden muß, einem Notftande, welcher fich noch wesentlich verschärfen mußte, wenn der Krieg noch lange dauert, und wenn nicht so rasch als möglich und so umfassend als möglich Mittel und Wege zur Abhülfe der Not erschloffen werden. Nicht

um Almosen, nicht um Magnahmen der öffentlichen Wohltätigkeit kann es fich dabei handeln, sondern um eine suftematische Neubelebung der industriellen und gewerblichen Tätigkeit, um eine Organisation der Arbeit Wir haben Arbeitgeber, die würden gerne den Betrieb wenigstens teilweise aufrecht erhalten, wenn fie nur bas nötige Bargeld dafür hatten; wir haben Arbeitnehmer, Arbeiter und Angeftellte, die würden gerne arbeiten, selbst zu reduzierten Löhnen, wenn fich ihnen nur die Tore ber Fabriten und der Werkstätten wieder öffnen wurden, Wir haben endlich öffentliche Betriebe, Betriebe des Bundes, der Kantone, der Gemeinden, die konnen nicht fo funktionieren, wie es felbft unter ben gegenwärtigen Verhältniffen noch notwendig ware, weil es ihnen an ber nötigen Mannschaft fehlt - ihre Arbeiter und Angeftellten befinden fich bei der Armee an der Grenze, Sier foll und muß ein Ausgleich gefunden werden, damit nicht taufende und abertaufende der öffentlichen Milbtätigkeit anheimfallen, fondern damit ihnen die Möglichkeit geboten werde, fich und ihre Familien durch ihrer Bande Arbeit zu ernähren!

In erster Linie wird es sich darum handeln, der Induftrie und dem Gewerbe die notwendigen Barmittel gu beschaffen, damit die Betriebe wieder, fo weit als möglich, aufgenommen werden tonnen. Sind die beftehenden Banken aus den bereits dargelegten Grunden bagu nicht imftande, fo muß eine hilfsbant gebildet werden - die in Aussicht genommene Kriegsdarlehenstaffe mit nur zehn Millionen Rapital und mit einem größeren Wirkungsfreise wird schwerlich genügen. Natürlich müßte in jedem einzelnen Falle untersucht werden, ob das Unternehmen, welches Sülfe braucht, wirtschaftlich auf so gesunder Bafis steht, daß es nach Beendigung des Krieges in normaler Weise wetterarbeiten und die erhaltenen Vorschüffe tilgen kann. Es mußte dabei noch ins Auge gefaßt werden, ob es im einzelnen Falle nicht ökonomischer ware, ben betreffenden Betrieb ganz still - wenn die Absatgebiete für die Fabritate aulegen verschloffen find, und die Fabritate felbft ein langes Lagern nicht vertragen. Diese und noch manche andere Frage ware zu erörtern. Aber das alles ließe fich rafch und ohne Schwierigkeiten durchführen, wenn man sich nur erft über bie Bringipien der Gulfe geeinigt hatte. Das Sauptziel mare, die induftriellen und gewerblichen Betriebe nach Möglichkeit wieder in Gang zu feten und damit die Arbeitslofigfeit einzuschränken.

Daß letteres nicht in vollem Umfange möglich ift, muß von vorneherein angenommen werden. Deshalb müßten die öffentlichen Betriebe ebenfalls mitwirten, um den überschuß an Beschäftigungslosen aufzunehmen. Man hat ja zu lesen bekommen, daß z. B. die etdgenössische Post gezwungen ift, ihren Betrieb ganz wesentlich zu reduzieren und zwar aus Mangel an Arbeitspersonal. Ebenso steht es bei ben Bundesbahnen und bei ben privaten Bahnunternehmungen, ebenso bei den Straßenbahnen in unferen größeren Städten, mo überall ber Berkehr auf ein kaum noch gentigendes Mindestmaß eingeschränkt ist, weil es an Leuten zur Bedienung der Wagen sehlt. Nun denn — hier haben wir einen empsind, lichen Mangel an Arbeitskräften, dort haben wir zahllofe Arbeitslofe; ein Ausgleich zwischen beiben foll und muß möglich sein! Die Boftverwaltung stellt doch auch in Zeiten mit erhöhtem Berkehr — Weihnachten und Reujahr zahlreiche Gulfstrafte ein; warum foll fie bas nicht jest auch können? Und der Dienft auf den Giragen babnen ift auch nicht so furchtbar schwierig, daß ihn nicht ein Billiger rafch erlernen konnte. Auf Die gleiche Belle könnte man auch viele von den beschäftigungelosen Bureauangestellten, die vielleicht noch schlimmer daran find als die eigentlichen Arbeiter, unterbringen.